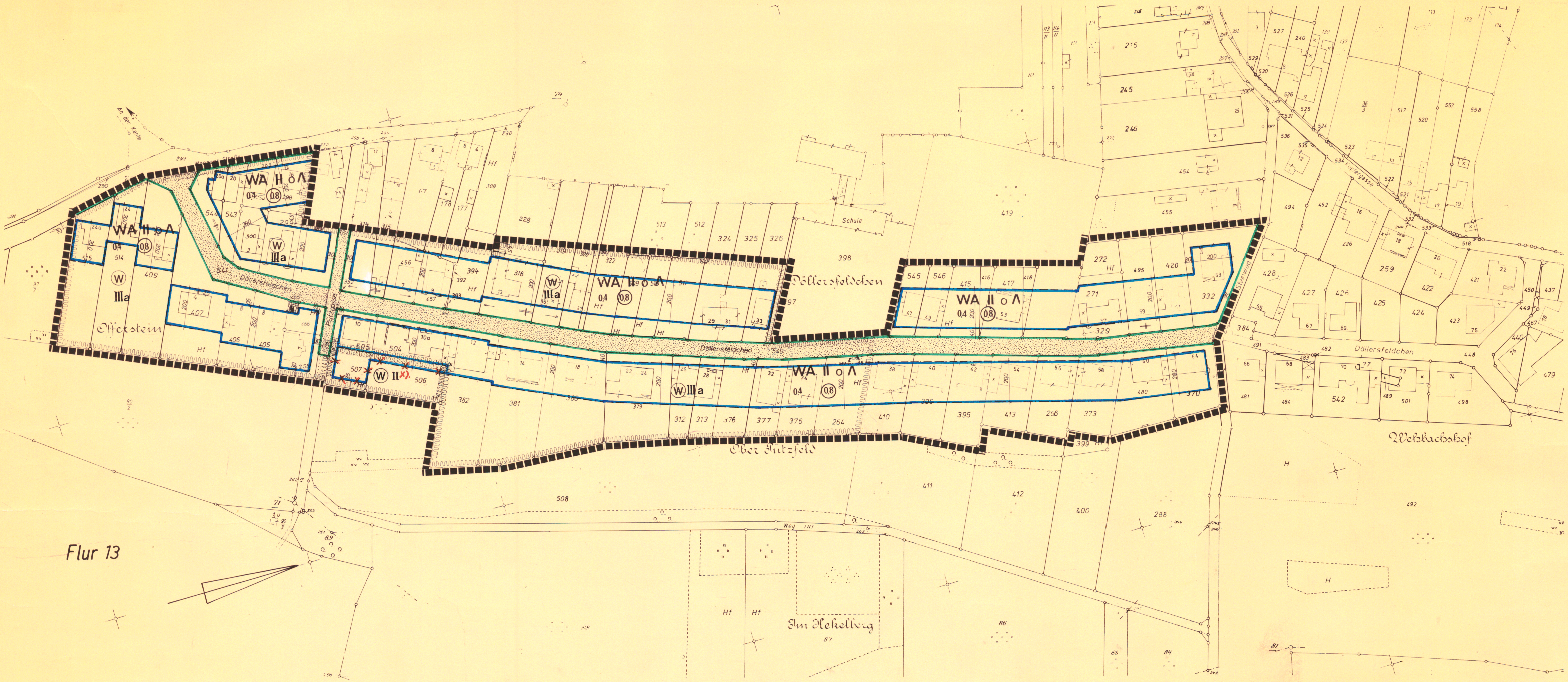

X GEÄNDERT NACH DER OFFENLAGE

LANGERWEHE
ORTSL. HEISTERN

BEBAUUNGSPLAN
NR. D 8   M. 1 : 1000

ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

§ § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV. NW. S. 475

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986

BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — ~~DORFGEBIET~~ ~~AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4 BAUNVO~~
- (MD) — ~~DORFGEBIET~~ ~~AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4 BAUNVO UND WOHNGEBÄUDE~~
- MI — ~~MISCHGEBIET~~
- MI — ~~MISCHGEBIET~~
- GE — ~~GEWERBEGEBIET~~
- GE — ~~GEWERBEGEBIET~~ ~~GLIEDERUNG SIEHE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN~~

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ~~z.B (III) ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT~~
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ~~FH — MAXIMALE FIRSTHÖHE~~

BAUWEISE, BAUGRENZE

- o — OFFENE BAUWEISE
- ~~g — GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
- ~~NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ~~ÖFFENTLICHER PARKPLATZ~~
- ~~FUSSWEG~~
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

(panel crossed out)

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- KIRCHE
- FEUERWEHR
- VERWALTUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ~~KLÄRANLAGE~~
- UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

(panel crossed out)

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- + FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ~~FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT~~

SCHUTZ, + ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

(panel crossed out)

- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ZU ERHALTENER BAUM
- (ND) NATURDENKMAL

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG *(crossed out)*
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN *(crossed out)*
- (W) WASSERSCHUTZZONE IIIa u. II

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE ERFORDERLICH.

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZE
- FLURGRENZEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- F — FLACHDACH
- Λ — GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN

DACHNEIGUNG MIND. 17°

(crossed out:) MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE

(crossed out:) ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (3) BAU O NW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES §1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)

Düren DEN 4.1.1988

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT

DÜREN DEN 16.1.89

KREISPLANER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST

Düren DEN 14.4.1989

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG ~~DES RATES DER STADT~~ VOM 13.03.84 AUFGESTELLT WORDEN

Langerwehe, DEN 14.04.89

BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. §3 ABS 1 BAUGB ERFOLGTE AM 05.10.87

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. §3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 09.05.89 BIS 09.06.89 OFFENGELEGEN

Langerwehe, DEN 10.11.93

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 17.03.93 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Langerwehe, DEN 10.11.93

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS §11 BAUGB AM 18.11.94 ANGEZEIGT

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 26.1.1995

AZ. 35.2.12-2101-2001/95

KÖLN, DEN 26.1.95

Bezirksregierung Köln

REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

Küpper

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12 BAUGB AM 24.02.95 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

GENEHMIGUNG IST AM 24.02.95 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN

Langerwehe DEN 24.02.95

BÜRGERMEISTER